

Zulassung ukrainischer Fahrzeuge in Deutschland

Stand: Januar 2025



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

STRASSENVERKEHRSAMT

Im ersten Jahr seit Grenzübertritt zu beachten:

Das BMDV und die Länder haben sich darauf verständigt, Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung **bis zu einem Jahr nach Grenzübertritt** als im internationalen Verkehr befindlich anzusehen und diesen damit unter Ausschöpfung des bestehenden rechtlichen Rahmens des § 46 der deutschen Fahrzeug-Zulassungsverordnung die vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen. Für Neuankömmlinge entsteht damit zunächst keine Zulassungspflicht.



Ausführliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.

www.obk.de/bmdv-massnahmen

Bei Anwesenheit von mehr als einem Jahr ist zwingend zu beachten:

Fahrzeuge mit ukrainischer Zulassung, die sich **länger als ein Jahr in Deutschland befinden**, sind in Deutschland zuzulassen. Bisher befristet bis zum 30.09.2024 eventuell erteilte Ausnahmegenehmigungen werden nicht verlängert.

Zulassung in Deutschland

Ukrainische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen, die einen dauerhaften Standort im Bundesgebiet begründen (länger als ein Jahr im Bundesgebiet), müssen ihre ukrainischen Fahrzeuge nach deutschem Recht zulassen. Hierfür sind mindestens folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Personaldokument mit Namensangabe in lateinischen Buchstaben in physischer Form (elektronische Dokumente werden nicht anerkannt)
- die ukrainische Zulassungsbescheinigung (ebenfalls mit lateinischen Buchstaben in physischer Form)
- die Kennzeichenschilder

- Übereinstimmungsbescheinigung wie COC (Certificate of Conformity / Konformitätsbescheinigung) vom Fahrzeughersteller. **Hinweis:** liegt diese nicht vor, ist ein **Gutachten** nach § 21 StVZO erforderlich
- gültige Hauptuntersuchung gem. § 29 StVZO
- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)



Weitere Informationen auch in Englisch und Ukrainisch:

www.obk.de/bmdv-massnahmen

Online-Zulassung i-Kfz

Die Zulassung eines ukrainischen Fahrzeugs nach deutschem Recht ist internetbasiert nicht möglich.

Vor Ort

Für eine Vorsprache in der Kfz-Zulassungsstelle ist die Vereinbarung eines Termins notwendig.



Diesen können Sie über die Internetseite buchen:

www.termine.obk.de

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Straßenverkehrsamt

Gummersbacher Straße 41a

51643 Gummersbach

Tel.: 02261 - 88-3633

E-Mail: amt36@obk.de

www.obk.de/strassenverkehrsamt